

Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Bremen * 28195 Bremen

Dr. Lohsin & Partner
Rechtsanwälte
Schlachte 31
28195 Bremen

Gerichtsfach in der Anwaltszentrale

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

2 S 126/19

Bsl. v. 18.11.2019

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten, *ge*

Bremen

Eilt	Eingang					T.am:
neu	Dr. Lohsin & Partner					T.o.
Vori.						Schr.
mit A.	27. Nov. 2019					Anruf
zur A.						Bespr.
pr.						E.bis:
Vorfr.						SB:
Frist	I	II	III	IV	V	Info
erl.am	VI	VII	VIII	IX	X	Text:
						erl.am

(Unterschrift)

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0421 496-4851

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Bremen
28189 Bremen

1950	10	10	10
1951	10	10	10
1952	10	10	10
1953	10	10	10
1954	10	10	10
1955	10	10	10
1956	10	10	10
1957	10	10	10
1958	10	10	10
1959	10	10	10
1960	10	10	10
1961	10	10	10
1962	10	10	10
1963	10	10	10
1964	10	10	10
1965	10	10	10
1966	10	10	10
1967	10	10	10
1968	10	10	10
1969	10	10	10
1970	10	10	10
1971	10	10	10
1972	10	10	10
1973	10	10	10
1974	10	10	10
1975	10	10	10
1976	10	10	10
1977	10	10	10
1978	10	10	10
1979	10	10	10
1980	10	10	10
1981	10	10	10
1982	10	10	10
1983	10	10	10
1984	10	10	10
1985	10	10	10
1986	10	10	10
1987	10	10	10
1988	10	10	10
1989	10	10	10
1990	10	10	10
1991	10	10	10
1992	10	10	10
1993	10	10	10
1994	10	10	10
1995	10	10	10
1996	10	10	10
1997	10	10	10
1998	10	10	10
1999	10	10	10
2000	10	10	10
2001	10	10	10
2002	10	10	10
2003	10	10	10
2004	10	10	10
2005	10	10	10
2006	10	10	10
2007	10	10	10
2008	10	10	10
2009	10	10	10
2010	10	10	10
2011	10	10	10
2012	10	10	10
2013	10	10	10
2014	10	10	10
2015	10	10	10
2016	10	10	10
2017	10	10	10
2018	10	10	10
2019	10	10	10
2020	10	10	10
2021	10	10	10
2022	10	10	10
2023	10	10	10
2024	10	10	10
2025	10	10	10
2026	10	10	10
2027	10	10	10
2028	10	10	10
2029	10	10	10
2030	10	10	10
2031	10	10	10
2032	10	10	10
2033	10	10	10
2034	10	10	10
2035	10	10	10
2036	10	10	10
2037	10	10	10
2038	10	10	10
2039	10	10	10
2040	10	10	10
2041	10	10	10
2042	10	10	10
2043	10	10	10
2044	10	10	10
2045	10	10	10
2046	10	10	10
2047	10	10	10
2048	10	10	10
2049	10	10	10
2050	10	10	10



nc

Eilt	Eingang					T.am:
neu	Dr. Lohsin & Partner					T.o.
Vorl.						Schr.
mit A.						Anruf
zur A.	27. Nov. 2019					Bespr.
pr.						E.bis:
Vorfr.						SB:
Frist	I	II	III	IV	V	Info
erl.am	VI	VII	VIII	IX	X	Text:
						erl.am

*04.12. + not. MS
09.12.*

Landgericht Bremen

2 S 126/19

Bremen, 18.11.2019

41 C 451/16 Amtsgericht Bremen-
Blumenthal

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Herrn Werner Dierker, Grambker Heerstr. 132, 28719 Bremen,

Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Dr. Lohsin & Partner Rechtsanwälte, Schlachte 31,
28195 Bremen,
Geschäftszeichen: 989/19LA09 LA/jw

gegen

Herrn Dipl.-Ing. Uwe Meier, Auf dem Hohen Ufer 119, 28759 Bremen,

Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Dr. Wagner, Ohrt & Partner Rechtsanwälte, Contrescarpe 10,
28203 Bremen,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bremen am 18.11.2019 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pellegrino, den Richter am Landgericht Dr.
Veldhoff und die Richterin Eiselt beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Beklagten vom 14. Dezember 2015 gegen das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 11. November 2015 (Az.: 17 C 57/15) auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Der Termin vom 16.01.2020 wird aufgehoben. *geste M*

Den Beklagten erhalten gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Frist zur Stellungnahme von 2 Wochen.

Gründe:

Die zulässige Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Die Kammer folgt den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch die Berufungsbegründung nicht entkräftet werden. Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder nach § 529 ZPO zu Grunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist hier nicht der Fall.

Mit der Berufung greift der Beklagte im Wesentlichen an, das Amtsgericht habe das nach § 15 HOAI für die Fälligkeit einer Schlussrechnung erforderliche Tatbestandsmerkmal der Abnahme übersehen; Eine solche sei jedoch erforderlich. Insbesondere komme die Entbehrlichkeit der Abnahme unter dem Gesichtspunkt eines Abrechnungsverhältnisses mangels Abnahmefähigkeit des Werks nicht in Betracht. Dem Kläger seien im Rahmen der Grundlagenplanung eklatante Planungsfehler unterlaufen, denn er habe übersehen, dass eine Anpassung des vorhandenen Baubestands an aktuelle gesetzliche Bestimmungen durch die bauliche Veränderung des Dachgeschosses gerade nicht erforderlich wird. Vor diesem Hintergrund seien die Architektenleistungen allein auf das Dachgeschoss zu konzentrieren gewesen. Unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots sei ferner allein der Ansatz der Anleiterbarkeit zu verfolgen gewesen; Die Ansätze betreffend der Anpassung der Bestandsdecken und der Treppenkonstruktion sowie die Überplanung von Rauchschutztür und Rauchabzügen seien unzweckmäßig gewesen. Selbst wenn man die Leistung des Klägers hypothetisch gesprochen als abnahmefähig ansehen würde, stünde dem Beklagten angesichts dieser überflüssigen Planungsleistungen ein Schadensersatzanspruch in Höhe der Klageforderung zu. Mit diesem erklärt der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung. Zuletzt sei das Amtsgericht unzutreffend davon ausgegangen, dass der der Rechnung zu Grunde gelegte Stundenanfall unstrittig sei.

Die Rügen des Beklagten greifen jedoch nicht durch.

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zu Grunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellung begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Solche Anhaltspunkte können vorliegen, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Beweislast verkannt hat, beweiswürdigende Darlegungen nachvollziehbarer Grundlage entbehren, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen wurde, Verfahrensfehler bei der Tatsachenfeststellung

unterlaufen sind oder Fehler bei der Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme vorliegen (vgl. BGH, NJW 2004, 1876; Zöller/Heßler, ZPO, 32. Aufl. 2016, § 529, Rn. 2).

Nach Maßgabe dieser Kriterien ist die Entscheidung des Amtsgerichts nicht zu beanstanden.

Zunächst bedurfte es im vorliegenden Fall gerade keiner Abnahme der Leistungen des Klägers durch den Beklagten. Gem. § 15 Abs. 1 HOAI wird die Honorarforderung eines Architekten zwar grundsätzlich erst fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist. Dies gilt in Fällen der (dauerhaften) Ablehnung der Abnahme jedoch nur eingeschränkt, da andernfalls eine unauf löbliche Blockade der Vertragsabwicklung insbesondere hinsichtlich des Leistungsentgelts entstünde (FBS/Stein, 1. Aufl. 2016, HOAI § 15 Rn. 11). Vor diesem Hintergrund hat der BGH in diesen Fällen in mittlerweile ständiger Rechtsprechung Ausnahmen von der Notwendigkeit der Abnahme anerkannt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird der Werklohn daher auch dann fällig, wenn der Besteller die Abnahme zu Unrecht endgültig verweigert (BGH Beschl. v. 18.5.2010 – VII ZR 158/09, NZBau 2010, 557; Urt. v. 8.11.2007 – VII ZR 183/05, BGHZ 174, 110 = NZBau 2008, 109 = BauR 2008, 344; Urt. v. 15.5.1990 – X ZR 128/88, NJW 1990, 3008 (3009)).

So liegt der Fall auch hier. Dabei kann dahin stehen, ob die endgültige Abnahmeverweigerung bereits in dem Schreiben des Beklagten vom 21.11.2014, mit welchem er die Rechnung „wegen anderslautender Vereinbarung vorerst“ zurückwies, zu erblicken ist oder eine solche dem anwaltlichem Schreiben vom 12.12.2014 zu entnehmen ist, in welchem es heißt: „Die überhöhten Brandschutzanforderungen Ihrer Mandantschaft sind seitens meiner Mandantschaft weder gestellt noch gewünscht. [...] wird darauf hingewiesen, dass Ihre Mandantschaft selbstverständlich nur die Leistungen vergütet verlangen kann, die auch beauftragt sind.“ Denn jedenfalls ist die endgültige Verweigerung der Abnahme in dem prozessualen Verhalten des Beklagten, der das Bestehen der klägerseits geltend gemachten Ansprüche gerade unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Abnahmefähigkeit bestreitet, zu erblicken.

Ohne Erfolg wendet der Beklagte ferner ein, er habe die Abnahme des Werks wegen Mangelhaftigkeit berechtigt verweigert. Insbesondere ist eine fehlerhafte Grundlagenplanung des Klägers nicht erkennbar. Dabei spricht aus Sicht der Kammer bereits nichts für die seitens des Beklagten aufgestellte Annahme, der Kläger habe für den Fall des Umbaus des Dachgeschosses fälschlicherweise die Erforderlichkeit einer Anpassung des vorhandenen Baubestands an die aktuell geltenden Baubestimmungen angenommen. Der Beklagte verkennt insoweit den Zusammenhang, in dem die diesbezüglichen Überprüfungen des Klägers stehen.

Wie das Amtsgericht in dem angefochtenen Urteil rechtlich zutreffend ausführt, war der Kläger als planender Architekt im Rahmen des Auftrags und der konstruktiven Gebäudeplanung gehalten, die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen. Die sich hieran anschließende Frage, in welchem Umfang dies zu geschehen hatte, bemisst sich nach dem rechtlichen Rahmen, an dem sich das Vorhaben messen lassen muss.

Vorliegend hätte sich im Falle des vom Beklagten avisierten Ausbaus des Dachgeschosses des streitgegenständlichen Objekts zum Zwecke der Wohnnutzung die Frage des Vorhandenseins hinreichenden Brandschutzes für diesen Teil des

Gebäudes zwingend gestellt, denn hierin ist in bauordnungsrechtlicher Hinsicht eine Nutzungsänderung zu erblicken, die zwingend an den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes zu messen ist, § 14 BremBauO (vgl. zu der Frage des Vorliegens einer Nutzungsänderung z.B. VG München (8. Kammer), Urteil vom 02.05.2011 - M 8 K 10.2456 oder VG München, Beschluss vom 26.01.2016 - M 8 S 15.5326, BeckRS 2016, 45045). Auf die seitens des Beklagten darüber hinaus aufgeworfene Frage, ob vor Aufnahme der geänderten Nutzung ein förmliches Baugenehmigungsverfahren durchzuführen oder die Nutzungsänderung verfahrensfrei möglich gewesen wäre, kommt es aus Sicht der Kammer nicht an, denn bei Nichteinhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften wäre auch in dem letztgenannten Fall ein behördliches Tätigwerden, namentlich der Erlass einer Nutzungsuntersagung bzgl. der neu aufgenommenen Wohnnutzung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde wahrscheinlich. Eine solche zu verhindern fällt nicht weniger in den Aufgabenbereich eines planenden Architekten, als die Verpflichtung, die Voraussetzungen für den Erlass einer Baugenehmigung zu schaffen.



§ 33 Abs. 1 BremBauO konkretisiert die Anforderungen des vorläufigen Brandschutzes dahin, dass bei Wohnungen wie der Beklagte sie errichten wollte, mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein müssen und begrenzt damit die vom Kläger zulässigerweise anzustellenden Überlegungen und Planungsleistungen in tatsächlicher Hinsicht. Diesen Rahmen hat der Kläger indes – anders als der Beklagte mit der Berufungsbegründung rügt – nicht überschritten.



Dies gilt zunächst für die Erwägungen zur Anpassung der Bestandsdecken und der Treppenkonstruktion sowie der Überplanung von Rauchschutztür und Rauchabzügen, schließlich beantworten diese Überlegungen die Frage, ob das Treppenhaus nach Maßgabe des geltenden Rechts als erster Rettungsweg für die neu aufgenommene Wohnnutzung geeignet ist.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass an die vom Kläger avisierte Baumaßnahme bzw. die von ihr unmittelbar berührten Teile des Gebäudes die aktuellen Maßstäbe der bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschriften anzulegen sind. Ebenso eindeutig wäre dann, wenn die teilweise bauliche Umnutzung einem Neubau gleichzusetzen wäre, eine vollständige bauordnungsrechtliche Überprüfung des gesamten Baubestandes erforderlich, mit der Folge, dass das Haus in allen Einzelheiten dem geltenden Recht entsprechen müsste. Eine derartig weitgehende Änderung stellen jedoch der von dem Beklagten avisierte Dachgeschossausbau und die damit verbundene Nutzungsänderung unzweifelhaft nicht dar. Würde man eine solche Änderung, die nur einen Teil der baulichen Anlage betrifft, stets und ohne Weiteres zum Anlass für eine bauordnungsrechtliche Neuurteilung der gesamten baulichen Anlage nehmen, liefe die Vorschrift des § 58 IV BremBauO leer. Hiernach kann die Bauaufsichtsbehörde bei wesentlichen Änderungen einer baulichen Anlage unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass auch von der Änderung nicht unmittelbar berührte Teile der Anlage an die aktuellen Anforderungen des Gesetzes angepasst werden.



Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich nach der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für die Bauaufsichtsbehörden (nur) folgende Begrenzung des Prüfungsgegenstandes bei Änderungen der Nutzung von Teilen einer

baulichen Anlage: Anforderungen, die die Existenz der baulichen Anlage überhaupt betreffen, müssen für die gesamte Anlage auch bei der Änderung von Anlagenteilen geprüft werden, während Anforderungen, die sich *allein und isoliert* auf von der Änderung nicht berührte Teile der Anlage beziehen, nur im Rahmen der Anpassungsvorschriften des § 58 IV BremBauO umgesetzt werden können (vgl. zur Parallelvorschrift des § 99 III NdsBauO a.F. z.B. VG Göttingen, NVwZ-RR 2003, 18, beck-online). Dabei weist der vorbeugende Brandschutz wegen der möglichen weiten Auswirkung eines Brandfalles von der Tendenz her *immer* einen Bezug zu dem Bauwerk als Ganzes auf (vgl. VG Göttingen, a.a.O.).


Gemessen an den hiernach vorhandenen rechtlichen Überprüfungsöglichkeiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde durfte (und musste) der Kläger seine Erwägungen zum vorbeugenden Brandschutz zur Vermeidung etwaiger Haftungsrisiken auch auf den gegenwärtigen Baubestand und die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen ausdehnen, was im vorliegenden Fall umso mehr gilt, als das bauseitig vorhandene Treppenhaus auch praktisch als Rettungsweg für das Dachgeschoss genutzt werden sollte und vor diesem Hintergrund neben der rechtlichen Möglichkeit auch die tatsächliche Wahrscheinlichkeit einer behördlichen Überprüfung bestand.

Darüber hinaus ist dem Beklagten auch und insbesondere darin zu widersprechen, dass der Kläger bzgl. des zweiten Rettungsweges nur den Ansatz der Anleiterbarkeit des Dachgeschosses hätte verfolgen dürfen. Denn dies steht im Widerspruch zu den insoweit eindeutigen und vom Amtsgericht zutreffend gewürdigten Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen, der in der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2018 ausdrücklich bestätigt hat, dass eine Anleiterbarkeit des Dachgeschosses mittels einer vierteiligen Steckleiter nicht gegeben ist, sondern allein die Anleiterbarkeit mittels Hubrettungswagens in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund können die Erwägungen des Klägers zu der Frage der Befahrbarkeit des Grundstücks mit einem entsprechenden Fahrzeug ersichtlich nicht als obsolet erachtet werden. Auf § 5 BremBauO kommt es insoweit nicht an. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der gerichtliche Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten vom 04.12.2018 darüber hinaus noch ausführt, dass die für die Befahrbarkeit mittels Hubrettungswagens erforderlichen Bedingungen nur schwierig umzusetzen seien, sind auch die vom Kläger erarbeiteten weiteren Brandschutzmaßnahmen – also gerade die in Rede stehende Anleiterbarkeit über das auskragende Dach im Obergeschoss, die ihrerseits Anforderungen an die Bestandsdecke aufstellt – nicht als überflüssig zu bewerten.

Mangels Mangelhaftigkeit der durch den Kläger erbrachten Leistungen geht die in der Berufungsbegründung erklärte Hilfsaufrechnung ins Leere.

Zuletzt geht die Behauptung des Beklagten, das Amtsgericht habe den Stundenanfall zu Unrecht als unstreitig behandelt, ins Leere. Denn diesem Einwand steht die Beweiskraft des Tatbestands nach § 314 ZPO entgegen. Als Tatbestand i.S.v. § 314 ist nämlich nicht nur die äußerlich von den übrigen Bestandteilen des Urteils gesonderte und als „Tatbestand“ bezeichnete Darstellung im Urteil zu begreifen, sondern auch Tatbestandsfeststellungen, die sich in den Entscheidungsgründen finden (Musielak/Voit/Musielak, 16. Aufl. 2019, ZPO, § 314 Rn. 2; MüKoZPO/Musielak, 5. Aufl. 2016, ZPO, § 314, Rn. 3). Vor diesem Hintergrund hätte der Beklagte die in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils getroffene Feststellung „Es ist insoweit unstreitig geblieben, dass der Kläger bzw. der Zeuge Brandt die

abgerechneten Stunden tatsächlich erbracht hat.“ gem. § 320 ZPO mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag angreifen müssen, wenn er die Unrichtigkeit der **tatrichterlichen Feststellungen hätte geltend machen wollen.**

Zu einer berufsrechtlichen Berücksichtigung veranlasst auch nicht die Entscheidung des BGH vom 25.03.2019 (BGH, MDR 2014, 674), wonach zur Wahrung des Anspruchs der betroffenen Partei auf rechtliches Gehör eine Unrichtigkeit tatbestandlicher Feststellungen im Berufungsverfahren gem. § 551 Abs. 3 S.1 Nr. 2 lit. b) ZPO geltend gemacht werden kann, soweit sich (...) ergibt, dass die tatbestandlichen Feststellungen widersprüchlich sind. Ein solcher Fall liegt hier nämlich trotz des Verweises des Klägers auf das in der Klageerwiderung erfolgte Bestreiten nicht vor. Denn sachlich rügt der Kläger bereits keinen Widerspruch der tatbestandlichen Feststellungen „in sich“ sondern vielmehr nur einen Widerspruch zwischen Feststellungen und sonstigem Akteninhalt. Des Weiteren setzt der BGH in der o.a. Entscheidung die vorherige erfolglose Durchführung eines Verfahrens nach § 320 ZPO voraus, die hier gerade fehlt. 

Insgesamt hat die Berufung demnach offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Beklagten mögen innerhalb der im Beschlusstenor genannten Frist erklären, ob die Berufung zurückgenommen wird, was eine Ermäßigung der Gebühr gemäß Nr. 1222 der Anlage 1 zum GKG von 4,0 auf 2,0 zur Folge hätte.

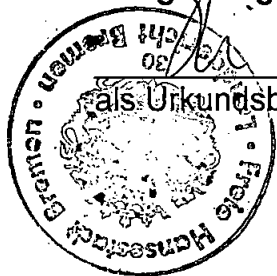
Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Entscheidung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Dr. Pellegrino

Dr. Veldhoff

Eiselt

Ausgefertigt



[Handwritten signature]
 _____, Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts